

Drucksache Nr.: 126/2019

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 1

Az.: 212; MM-Schw/Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	09.04.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.04.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der L512 (Weinstraße) in Neustadt an der Weinstraße, Ortsbezirk Diedesfeld

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung und die Erneuerung der Gehwege sowie der anteiligen Straßenoberflächenentwässerung in der Ortsdurchfahrt Diedesfeld der L512 (Weinstraße) wird auf 30% festgesetzt.
2. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags erhoben.

Begründung:

Bei der am 08.11.2018 im Ausschuss für Bau und Planung vorgestellten Ausbaumaßnahme der L512 (Weinstraße) im Bereich der Ortsdurchfahrt Diedesfeld zwischen der Einmündung der Weißkreuzstraße und dem Ortsausgang Richtung Maikammer werden die Fahrbahn und die Gehwege erneuert sowie die Straßenbeleuchtung erweitert. In diesem Rahmen wurde bereits vom Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt auch der Kanal im Inlinerverfahren saniert, wodurch nun eine verbesserte Ableitung der Straßenoberflächenentwässerung gegeben ist.

Für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung und die Erneuerung der Gehwege sowie der anteiligen Straßenoberflächenentwässerung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) von den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Nutzungsberechtigten der beitragspflichtigen Grundstücke Ausbaubeiträge zu erheben.

Zu 1.:

Nach § 10 Abs. 3 KAG bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Dieser Gemeindeanteil wird dabei durch Beschluss festgelegt, für diesen regelmäßig der Gemeinderat nach § 32 Abs. 2 Nr. 10 GemO zuständig ist. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Allgemein

Die im Ortsbezirk Diedesfeld gelegene „Weinstraße“ (L512) erschließt auf etwa 1,1 km Länge über 150 beitragspflichtige Grundstücke und fungiert zum einen als Anliegerstraße und zum anderen als Ortsdurchfahrt. Es zweigen von ihr nach Westen und Osten zehn Straßen ab. Sie beginnt im Norden am Ortseingang Diedesfeld aus Richtung des Ortsbezirks Hambach und endet im Süden am Ortsausgang in Richtung Maikammer.

Verkehrsanlage: **Weinstraße (L512)**

Maßnahme: s.o.

Besonderheit: Bei dem Ausbau der Teileinrichtungen Gehweg und Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt.

Durchgangsverkehr

Es ist von nur mäßigem Durchgangsverkehr auszugehen. Im Wesentlichen gehört hierzu der fußläufige Verkehr von und zu Zielen in den umliegenden Straßen. Hierzu zählen im Besonderen soziale, kulturelle und religiöse Einrichtungen (z.B. Brüder-Grimm-Schule, Friedhof, Kita und Kirche „St. Remigius“), Freizeitangebote (z.B. Spielplätze) sowie verschiedene Einzelhandels- und Beherbergungsbetriebe sowie Weingüter und eine Vinothek. Dem Durchgangsverkehr zuzurechnen sind ebenfalls Wanderer, die Ziele im nahegelegenen Pfälzer Wald aufsuchen.

Anliegerverkehr

Die Verkehrsanlage wird dagegen von überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert. Der Ziel- und Quellverkehr der Festhalle, eines Fachhandels für Sanitärausstattung und Heizungstechnik, der verschiedenen Weingüter, eines Restaurants, eines Gästehauses und von den Bushaltestellen ist dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

Darüber hinaus hat die große Anzahl der dichten Wohnbebauung an der gesamten Verkehrsanlage entscheidenden Einfluss auf den Anliegerverkehr.

Ergebnis

Die „Weinstraße“ wird daher nach Einschätzung der Verwaltung von nur mäßigem, fußläufigem Durchgangsverkehr, aber überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert.

Der Gemeindeanteil wird somit auf

30 v.H. – mäßiger Durchgangs-, aber überwiegender Anliegerverkehr -

zu beschließen sein (vgl. auch OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).

Damit wird der Relation der Verkehrsfrequenzen des fußläufigen Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits in der Verkehrsanlage „Weinstraße“ hinreichend Rechnung getragen.

Zu 2.:

Es sollen Vorausleistungen gemäß § 7 Abs. 5 KAG in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrages erhoben werden. Die Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge steht im Ermessen der Gemeinden. Deshalb bedarf es grundsätzlich eines Beschlusses der Gemeinderats, in dem nicht nur festgestellt wird, dass, sondern auch in welcher Höhe Vorausleistungen erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, 05.04.2019

Oberbürgermeister